

# Discover Islam

## Den Islam Entdecken

Informationen · Ratschläge · Lebenshilfe für deutschsprachige Muslime

Nr. 31 - März 2010 - ربيع الثاني ١٤٣١

### Burqa' / Hidschāb?



Im Zusammenhang mit der Debatte über das beabsichtigte Verbot der "burqa'" in Frankreich (und möglicherweise auch in anderen europäischen Ländern) gibt es offensichtlich Missverständnisse darüber, was dieser Begriff eigentlich bedeutet. Ganz unterschiedliche Bezeichnungen wie *hidschāb*, *burqa'*, *niqāb*, *chimār* usw. werden durcheinander gebracht, sodass eine Klarstellung und Begriffsklärung notwendig ist.

Wenn es um die islamische Kleiderordnung für Frauen geht, d.h. welcher Teil des Körpers bedeckt sein muss, beginnt man mit dem Kopftuch, das als "hidschāb" bezeichnet wird, was an sich eine falsche Bezeichnung ist, denn Kopftuch bzw. Schultertuch wird mit "chimār" wiedergegeben. Das Wort "hidschāb" wird im Koran in sieben Versen erwähnt, nämlich:

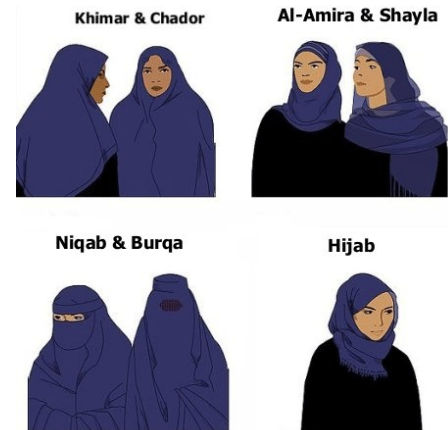
↑ auch das ist eine Burqa'

Al-Araf, Sure #7, Aya #46; Al-Isra, Sure #17, Aya #45; Maryam, Sure #19, Aya #17; Al-Ahzab, Sure #33, Aya #53; Sad, Sure #38, Aya #32; Fussilat, Sure #41, Aya #5; Asch-Schura, Sure #42, Aya #51. An keiner Stelle bezieht sich das Wort *hidschāb* auf die Kleidung!

Nichts im Koran oder der Sunna deutet darauf hin, dass Frauen ihre Gesichter in der Öffentlichkeit verhüllen müssen. Tatsächlich gibt es Beweise für das Gegenteil. Nach allen vier Rechtsschulen müssen Frauen weder die Gesichter noch die Hände bis zu den Handgelenken bedecken.

Die deutlichste Aussage dazu findet sich in der 31. Aya der 24. Sure: *Darum sollen sie ihre Kopfbedeckungen über ihre Busen ziehen* **وَلْيَضْرِبْنَ بِخُمُرِهِنَّ عَلَىٰ جُيُوبِهِنَّ** (dazu folgende Erklärung: Das Wort *chimār* [von dem *chumūr* die Mehrzahl ist] bezeichnet die der Sitte nach von den arabischen Frauen vor und nach der Ankunft des Islam gebräuchliche Kopfbedeckung. Nach den meisten klassischen Kommentatoren wurde sie in der vorislamischen Zeit mehr oder weniger als Schmuck getragen und lose über dem Nacken der Trägerin heruntergelassen; und da in Übereinstimmung mit der zu dieser Zeit vorherrschenden Mode das Oberteil des Frauengewandes vorn eine weite Öffnung hatte, waren ihre Brüste unbedeckt. Daher bezieht sich die Anweisung, den Busen mit einem *chimār* [ein den Zeitgenossen des Propheten so vertrauter Begriff] zu bedecken, nicht notwendigerweise auf den Gebrauch eines *chimār* als solchen, sondern soll vielmehr klarmachen, dass die Brüste der Frau nicht in die Vorstellung dessen einbezogen sind, was von ihrem Körper «schicklicherweise sichtbar sein mag» und deshalb nicht gezeigt werden sollte [aus: Die Botschaft des Koran von Muhammad Asad, S. 677]).

Diejenigen, die darauf bestehen, dass Frauen ihr Gesicht zu verschleiern haben, beziehen sich auf eine sehr rigide Interpretation bestimmter Aussagen, die nicht hinnehmbar sind, wenn man sie so liest wie sie normalerweise verstanden werden. Außerdem gibt es in der Überlieferungsliteratur keinen eindeutigen Hinweis darauf, dass die weiblichen Gefährten des Propheten ﷺ ihre Gesichter in der Öffentlichkeit verschleierten.



Ganz im Gegenteil dazu gibt es eine Reihe von Überlieferungen, in denen von Frauen berichtet wird, die mit dem Propheten ﷺ oder seinen Gefährten رضي الله عنهم sprachten ohne dass ihre Gesichter verschleiert waren.

Nachstehend beschreiben wir die verschiedenen abgebildeten Kopf- und Gesichtsschleier:

Herausgeber: Abdullah Leonhard Borek • E-Mail: alb-borek@t-online.de

Erscheint in loser Folge

Namentlich gezeichnete Fremdbeiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

In Zusammenarbeit mit **Discover Islam** und Ahmed Al Fateh Islamic Center Bahrain

## Hidschāb - ein starkes Symbol

Das arabische Wort *hidschāb* wird zur Beschreibung des von muslimischen Frauen getragene Kopftuch verwendet, obwohl es eigentlich nicht diese Bedeutung hat. Diese Kopftücher, von vielen Muslimen als Symbol sowohl der Religion als auch der Weiblichkeit betrachtet, gibt es in einer Vielfalt von Stilarten und Farbe. Das am häufigsten von muslimischen Frauen im Westen getragene Kopftuch ist viereckig und bedeckt Kopf und Hals, lässt aber das Gesicht frei.

## Die konservative Form

Der *niqāb* ist ein Gesichtsschleier, der nur den unmittelbaren Bereich um die Augen frei lässt. Es gibt die Variante mit einem zusätzlichen transparenten Augenschleier. Der *niqāb* wird zusammen mit einem Kopftuch getragen. Gebräuchlich ist auch der aus dem Türkischen stammende Ausdruck *yaschmak*.

Die *burqa* ist das den Körper am meisten verhüllende Kleidungsstück für muslimische Frauen. Sie bedeckt sowohl das ganze Gesicht als auch den gesamten Körper und hat eine mit einem Netz versehene Sehöffnung. Das Foto am Anfang des Artikels zeigt eine Gesichtsmaske, die ebenfalls *burqa* genannt wird und schon in vorislamischer Zeit bekannt war. Scherzhaft und despektierlich wird sie von Jugendlichen häufig als "Batman" bezeichnet.

## Beliebte Stilarten

Die *al-amīra* ist ein zweiteiliges Kopftuch. Es besteht aus einer eng anliegenden Kappe, meistens aus Baumwolle oder Polyester, und einem schlauchartigen Tuch.

Die *schayla* ist ein langes, rechteckiges Tuch, das sich besonders in der Golfregion großer Beliebtheit erfreut. Es umhüllt den Kopf und wird an den Schultern befestigt.

## Verhüllung

Der *chimār* ist ein langer, einem Cape nicht unähnlicher Schleier, der bis zur Hüfte herunter hängt. Er bedeckt Haar, Hals und Schultern vollständig, lässt jedoch das Gesicht frei.

Der *tschadōr*, von Iranischen Frauen ausserhalb des Hauses getragen, ist ein den gesamten Körper bedeckender Überwurf. Häufig wird darunter noch ein kleines Kopftuch getragen.

Das führt zwangsläufig zum Stichwort "islamische Kleidung":

Zur Kleiderfrage ist ganz allgemein zu sagen, dass der Prophet ﷺ und seine Gefährten die traditionelle Kleidung trugen, die in Mekka zur damaligen Zeit üblich war. Es war im Prinzip die gleiche Kleidung, die auch seine Gegner trugen. Es gibt keine spezifische islamische Kleidung, die von allen Muslimen getragen werden muss. Aus islamischer Sicht gibt es nur das Erfordernis, dass die Kleidung die *'aurah*, d.h. die Blöße bedecken muss. Beim Mann sind das seine Geschlechtsteile (nach einigen der Bereich zwischen Nabel und Knie) und bei der Frau der gesamte Körper mit Ausnahme von Gesicht und Händen (bis zum Handgelenk).

Darüberhinaus darf die Kleidung nicht den Eindruck von Eitelkeit oder Arroganz vermitteln. Zu Lebzeiten des Propheten ﷺ galt es bei einem Mann als Arroganz, ein Obergewand zu tragen, das länger war als die Mitte des Unterschenkels. Das hat sich in unserer Zeit geändert.

In vielen Teilen der islamischen Welt tragen die Muslime Hosen, die bis an die Knöchel reichen und diese sogar bedecken. Niemand kommt dabei auf den Gedanken, dies auch nur entfernt mit Arroganz oder Eitelkeit in Verbindung zu bringen. Deswegen ist das Tragen einer solchen Kleidung erlaubt.

Wer Hosen nur im Zusammenhang mit „westlicher“ Kleidung sehen kann, sollte sich vor Augen halten, dass Hosen (*sirwal*) in vielen Teilen der islamischen Welt Bestandteil der dortigen traditionellen Kleidung sind und zwar sowohl bei Männern als auch bei Frauen. Eine weitere Einschränkung, die nur Männer betrifft, ist das Verbot Kleidung aus Seide und Goldschmuck zu tragen.

Manche im Westen lebende Muslime sind der irrigen Meinung, sie müssten aus religiösen Gründen orientalische Kleidung anlegen um auf diese Weise der *sunna* des Propheten ﷺ zu folgen. Diese Kleidung orientiert sich häufig an bestimmten Nationaltrachten und hat wenig oder gar nichts mit der Kleidung des 7. Jahrhunderts in Arabien zu tun. Das bezieht sich sinngemäß auch auf Kopfbedeckungen für Männer beim Gebet. Es gibt keine diesbezügliche Vorschrift oder Empfehlung. Das ist ausschließlich eine Frage der Tradition.

## Was wir wollen:

Um in nicht-islamischen Ländern lebenden Muslimen bei ihrer islamischen Lebensgestaltung zu helfen, behandeln wir an dieser Stelle ausgewählte Themen, die als allgemeine Informationen von Interesse sind. Weder sind wir auf eine bestimmte Rechtsschule festgelegt, noch sollen unsere Informationen als fatwas verstanden werden. Allerdings gehen wir generell von im sunnitischen Mehrheitsislam vorherrschenden Auffassungen aus. Fragen und Anmerkungen unserer Leser helfen dabei solche Themen auszuwählen, die den Interessen und der tatsächlichen Lebenssituation der in Deutschland lebenden Muslime Rechnung zu tragen.

Falls Sie Bekannte oder Freunde haben, die diesen Rundbrief erhalten möchten, bitten wir um Mitteilung der E-Mail-Adresse, damit wir sie in unseren Verteiler aufnehmen können. Die bisher erschienen Rundbriefe können von der Homepage der Deutschen Muslim-Liga e.V. (<http://www.deutsche-muslim-liga.de/>) heruntergeladen werden. Die Homepage der DML wird z.Zt. neu aufgesetzt, daher fehlen zur Zeit die meisten Inhalte.

Wir empfehlen auch:

ISLAM IM ALLTAG (Eine Handreichung für deutschsprachige Muslime)  
ISBN 3-88794-015-6 (Al-Kitab Verlag)

Diese Handreichung ist eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung von Aufsätzen und Artikeln sowie von Fragen (und Antworten) aus dem Alltag der Muslime. Anders als vergleichbare Werke, die sich auf Publikationen aus der arabisch-islamischen Welt stützen, stammt das Buch aus der Feder eines gebürtigen deutschen Muslims, der mit der Lebenssituation der in Westeuropa lebenden Muslime vertraut ist. Es wurden in erster Linie Themen behandelt, die für in nicht-islamischen Ländern lebende Muslime relevant sind. Die Antworten sollen nicht als *fatwas* (d.h. religiöse Gutachten) verstanden werden, da es in vielen Fällen durchaus legitime abweichende Meinungen gibt. Das Buch hat einen Umfang von 236 Seiten (Größe 227 x 167 mm).

Näheres über Bestellungen und Versand bei DISCOVER ISLAM (Email: alb-borek@t-online.de). Der Erlös durch Spenden kommt ausschließlich der Deutschen Muslim-Liga e.V. zugute.

## Fragen und Antworten aus dem Alltag der Muslime



*Es kommt gelegentlich vor, dass Fragen zu den gleichen Themen gestellt werden. Dabei ist es unvermeidlich, dass es zu Wiederholungen kommt, wofür wir uns bei unseren "alten" Lesern entschuldigen.*

## Gewinne aus Anlagen und Staatsanleihen

**Frage:** Nach allgemeinem Verständnis kann bei Investitionen nach islamischen Grundsätzen der Gewinn nicht vorher festgelegt werden, da dies gegen das Zinsverbot verstoßen würde. Wie verhält es sich aber bei Staatsanleihen mit vorher festgelegtem Gewinn, mit denen für die Allgemeinheit nützliche Projekte finanziert werden, ohne dass dabei ein kommerzieller Gewinn erreichbar ist bzw. ein Verlust eintreten kann?

**Antwort:** Der Staat legt keine Anleihen auf um damit auf den Finanzmärkten zu konkurrieren. Derartige Anleihen werden aufgelegt um bestimmte für das Land und seine Bürger notwendige Projekte zu finanzieren. Die Gesamtheit solcher Projekte bringt dem Land Nutzen, wenn auch ein Einzelprojekt keinen bestimmbareren Gewinn abwirft. Wenn der Staat beispielsweise ein größeres Projekt durchführt, das den Bau von Straßen, Eisenbahnstrecken und Flughäfen umfaßt, dann ergibt sich daraus kein berechenbarer kommerzieller Gewinn, wohl aber ein Allgemeinnutzen für die Bewohner der Region und die Benutzer dieser öffentlichen Einrichtungen. Deswegen ist es richtig, daß der Staat eine Anleihe für solche Zwecke als eine Form der Investition seitens Käufer dieser Anleihe ansieht und ihnen einen Ertrag zubilligt. Aufgrund der besonderen Art der Investition, muss der Ertrag im voraus festgelegt werden.

Es gibt inzwischen eine Reihe von Gelehrten, die auch im Hinblick auf die beschriebenen Umstände argumentieren, dass ein im voraus festgelegter Ertrag erlaubt sei, weil dadurch der einzelne Investor und vor allem aber der Kleinanleger geschützt wird. Der kürzlich verstorbene Rektor der Azhar Universität hat diese Auffassung, die er bereits während seiner Amtszeit als Mufti von Ägypten vertreten hat, nochmals bekräftigt. Die Logik dieser Argumentation steht außer Zweifel und deswegen kann man diese Meinung nicht einfach als irrig abtun.

Der Vollständigkeit halber muss man an dieser Stelle auch über Versicherungen sprechen. Eine Versicherung ist ein Vertrag auf Gegenseitigkeit über eine Entschädigungszahlung für den Fall eines Schadens/Verlustes auch wenn heutzutage noch immer einige Gelehrte Versicherungen für nicht erlaubt halten, weil der Umfang des Verlustes nicht festgelegt werden kann und eine Partei nicht weiss, was auf sie zukommt. Das ist nach den Regeln der Scharia *gharār* und somit verboten. Allerdings hat der (verstorbene) Gelehrte Mustafa Al-Zarqa sich in einer Abhandlung über das Versicherungswesen detailliert damit auseinandergesetzt und kam zu dem Ergebnis, dass der erwähnte Aspekt die Gültigkeit des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Die Entschädigungszahlung wird durch die eingezahlten Prämien der Versicherten finanziert, die sich sämtlich einverstanden erklärt haben, einem teilnehmenden Geschädigten den definierten erlittenen Verlust zu ersetzen. Um einen Gewinn zu erwirtschaften, muss die Versicherungsgesellschaft die eingenommenen Prämien profitabel investieren. Die Gewinnaussichten stehen in einem direkten Verhältnis zum Risiko. Wenn ein Versicherer einen festgelegten Gewinn garantiert, dann investiert er in Staatsanleihen. Versicherungspolicen auf dieser Basis sind daher aus den eingangs dargelegten Gründen erlaubt.

Wucher (*riba*), wie es ihn vor dem Islam gab, war etwas anderes. Jemand lieh sich Geld und versprach es zu einem festgesetzten Termin zurückzuzahlen. Falls der Kreditnehmer nicht in der Lage war zu diesem Termin die Rückzahlung vorzunehmen, wurde er gefragt, ob er zahlen will oder den Rückzahlungsbetrag als Entschädigung für die verlängerte Rückzahlungsfrist erhöht. Wenn der Schuldner mit dieser Erhöhung einverstanden war, nannte man das *riba*, was Wucher bedeutet. Derartige Vereinbarungen sind und bleiben verboten.

## Imam – eine Definition

Im Hinblick auf die Pläne zukünftig Imame in Deutschland auszubilden, ist es notwendig, sich eingehend mit dem Berufsbild eines Imams unter den Rahmenbedingungen in Deutschland auseinanderzusetzen. Kürzlich (vom 25. bis 27. Februar 2010) befasste sich eine Konferenz veranstaltet von der Universität Osnabrück mit diesem Thema.

Da die verschiedenen Gruppen innerhalb des Islam den Begriff bzw. die Funktion eines Imam unterschiedlich definieren, bietet es sich an, das neutrale Handwörterbuch des Islam, (A.J. Wensinck u. J.H. Kramers, E.J. Brill, Leiden, 1941) heranzuziehen, wo es auf Seite 206 heißt:

IMAM (A., Plur. *a'imma*). Dieser Ausdruck wird im Koran siebenmal im Singular und fünfmal im Plural gebraucht, wo er bedeutet: "Merkmal, Muster, Vorbild, Führer" usw. Im gewöhnlichen Leben wird er als *terminus technicus* in drei verschiedenen Bedeutungen verwandt:

1. Imām = Leiter des gemeinschaftlichen Gebets (*salāt/namāz*). Jeder angesehene Muslim, der in der Technik der *salāt* hinreichend bewandert ist, kann als Imām fungieren. Sind keine vorhergehenden Anordnungen getroffen, so fällt diese Ehre dem gelehrtesten oder angesehensten Mitglied der Versammlung zu. Gewöhnlich aber stellt die Gemeinde, die eine Moschee besitzt, gegen Entgelt einen besonderen Mann an, der die erforderliche theologische Bildung besitzt und bei allen Gebeten als Imām zu fungieren hat. Das Amt eines Imām, die *imāma*, ist weder ein Beruf noch ein Rang: Der Imām ist nur so lange ein *imām*, als er wirklich mit der Leitung des Gebets betraut ist. Die Perser gebrauchten den Ausdruck *pīsch-namāz*.

2. Die Sunniten allein legen den Ausdruck *imām* in ehrendem Sinne den hervorragenden Gelehrten des Islām bei, wie z.B. den Gründern der orthodoxen Schulen usw. (vgl. Imām Abu Hanīfa, al-Schāfi'ī, al-Ghazālī usw.).

3. Die Verwendung des Ausdrucks *imām* bei den Schi'iten ist so zahlreich und so verschieden, dass hier nicht alle Fälle besprochen werden können. Die Entwicklung des Imām-Begriffs ist sehr lang und verwickelt; hier seien nur die Hauptstadien berücksichtigt. Der Kerngedanke, worin alle shi'itischen Sekten übereinstimmen, ist die Idee von einem Nachkommen 'Alī b. Abī Tālib (r.a.) als obersten Herrscher der Welt des Islām. Alles andere war der Gegenstand langer und erbitterter Streitigkeiten.

Die früheste Stufe des Imām-Begriffs, die bei den Zaiditen noch am reinsten erhalten ist, verlangt von dem Imāmat-Anwärter in erster Linie eine einwandfreie Genealogie, die seine direkte Abstammung entweder von Hasan oder Husain, den Söhnen 'Alīs, zeigt. Er darf nicht minderjährig sein, muß gesund an Körper und Geist sein, muss gründliche theologische Kenntnisse und eine allgemeine Befähigung zum Herrscher besitzen. Er kann entweder von seinen Anhängern gewählt werden oder das Imāmat durch Waffengewalt einnehmen. Die Zaiditen glauben, wahrscheinlich im Gegensatz zu allen anderen Schi'iten, dass zu ein und derselben Zeit mehrere rechtmässige Imāme existieren, oder es auch eine Zeit geben kann, in der überhaupt kein Imām auftritt.

Die nächste Stufe, die frühe *ithnā-'ascharitische* [12er] und *ismā'litische* [7er] Gedanken widerspiegelt, fasst den Ausdruck *imām* im wesentlichen noch als Synonym zu *khalīfa*, d.i. Khalīf auf, und legt ihn nicht nur den ersten Khalīfen bei, sondern auch den gottlosen Umayyaden und den 'Abbāsiden, bezeichnet sie jedoch als falsche Imāme. *Ende des Zitats*.

Nach übereinstimmender Lehre kommt eine Frau als Imām nur als Leiterin eines gemeinschaftlichen Gebets infrage unter der Voraussetzung, dass die Betergemeinschaft ausschließlich aus Frauen besteht. Diese Funktion und damit auch die Bezeichnung als Imām endet mit der Beendigung des Gebets.

Inzwischen werden in verschiedenen islamischen Ländern Theologinnen ausgebildet, die dann in der religiösen Unterweisung und Seelsorge tätig sind. Sie heissen *murschida* bzw. *murschidāt* (= Unterweiserin). Bezeichnungen wie "Imamin" oder "weiblicher Imam" sind irreführend und gehen an der Wirklichkeit vorbei.

Der Islam kennt die Institution des Seelorgers nicht. Das ist eine christliche Bezeichnung. Die Bezeichnung "Gemeindehelfer(-in)" oder "Sozialhelfer(-in)" erscheint angebrachter, um die Vortäuschung einer priesterähnlichen Funktion auszuschließen.

Die seelsorgerische Aufgabe liegt im Bereich von Hilfe, Trost und Rat, also geistigem Beistand und ggf. auch in der Vermittlung materieller Hilfe für die, die sie suchen und benötigen. Dazu gehört z.B. auch die Betreuung muslimischer Gefängnisinsassen, deren Angehörige sie nicht besuchen können.

Zur Übernahme einer solchen Aufgabe (nicht Amt im Sinne von Institution) ist menschliche Reife, Lebenserfahrung, Einfühlungsvermögen und fundiertes islamisches Wissen Voraussetzung.

Handelt es sich um jemanden, der z.B. schon als Imam eine Moschee betreut, ist davon auszugehen, dass es sich bei der "Seelsorge" um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, die aber auch von jedem qualifizierten Muslim (männlich und weiblich) ausgeübt werden kann. Ist eine islamische Gemeinde/Organisation der Meinung, sie müsse jemanden zur Verfügung haben, der seelsorgerische Aufgaben in grösserem Umfang übernimmt als das einem Imam ohne Vernachlässigung seiner anderen Aufgaben möglich ist, dann sollte sie eine diesbezügliche Vereinbarung (Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag) mit einer geeigneten Person treffen.

---

### ***Eine Bitte an unsere Leser:***

Der Rundbrief wird kostenlos an Interessenten per Email versandt. Viele verfügen über keinen Email-Zugang. Diesen machen wir den Rundbrief per Post zugänglich. Hinsichtlich der dabei entstehenden Kosten haben wir uns mit der Deutschen Muslim-Liga e.V. dahingehend verständigt, dass diese Kosten durch Spenden an die DML abgedeckt werden. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Spenden auf das Konto Nr. 120 428 000 der Deutschen Muslim-Liga bei der HSH Nordbank BLZ 200 500 00. Für steuerliche Zwecke wird Ihnen die DML auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausstellen. Die Homepage [www.deutsche-muslimliga.de](http://www.deutsche-muslimliga.de) informiert über die Aktivitäten der Deutschen Muslim-Liga e.V. Dort können auch die bisher erschienenen Rundbriefe abgerufen werden. Wir kommen einer Bitte des Vorstandes der DML nach, wenn wir die DML-Mitglieder unter den Lesern an die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erinnern.